



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

61. Änderung des Flächennutzungsplans „Brunnholzstraße West“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2

BauGB

- Erweiterung des Geltungsbereiches

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)..... S. 323

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

58. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Hanserfeld

Teil 1“- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... S. 327

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 210 „Gewerbegebiet Hanserfeld – Südwest“ mit integriertem Grünordnungsplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... S. 331

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)..... S. 335

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Anbau eines Wintergartens am Penthouse
Westseite

Bauort: Schießstattstraße 1

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1699/1

Antragsnummer: VV-2026-0152-N..... S. 338

Vollzug der Baugesetze;	
Vorhaben:	Neubau einer inklusiven Diözesan Caritasverbands- (DiCV) Produktionsküche und Änderung der Betriebsabläufe im Bestandsgebäude - Vorbescheid
Bauort:	Hochgernstraße 16
Fl.Nr.:	Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1605/5
Antragsnummer:	117/2021-N..... S. 340

Vollzug der Baugesetze;	
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 für das Stadtgebiet Rosenheim..... S. 342	

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Verordnung der Stadt Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Rosenheim (Taxitarifordnung)..... S. 343	
--	--

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

61. Änderung des Flächennutzungsplans „Brunnholzstraße West“

- **Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
- **Erweiterung des Geltungsbereiches**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 beschlossen, das Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Brunnholzstraße West“ einzuleiten. In der Sitzung vom 25.03.2026 hat der Stadtrat den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, mit geändertem Geltungsbereich, gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie für die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben.

Die Beschlüsse des Stadtrats zur Einleitung des Verfahrens sowie zur Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Rand von Rosenheim, zwischen dem Keferwald und der B15 neu. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,33 ha. Im Süden und Osten grenzt der Keferwald an, im Westen und Norden landwirtschaftliche Fläche.

Auf die beiliegende planzeichnerische Darstellung vom 26.01.2026 wird verwiesen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der FNP-Änderung ist es durch eine maßvolle Nachverdichtung der gewachsenen Siedlungsstruktur weiteren Wohnraum zu schaffen, um so der seit Jahren im Rosenheimer Stadtgebiet bestehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dabei sollen die bereits bestehenden Wohngebäude in die städtebauliche Ordnung einbezogen und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur entwickelt werden. Insgesamt gilt es die gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten und den Siedlungsraum unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie der Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Die siedlungsräumliche Ausdehnung soll dabei maßvoll sein und das charakteristische Orts- und Landschaftsbild erhalten. Durch eine Ortsrandeingrünung entlang der nördlichen sowie westlichen Grenzen des Geltungsbereichs soll die Entwicklung des Gebietes abgeschlossen werden. Des Weiteren soll im Rahmen der Gebietsentwicklung die Erschließung entlang der Brunnholzstraße geordnet und das bestehende Radwegenetz an den Radweg entlang der B 15 angeschlossen und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rosenheim von 1995 als Fläche für die Landwirtschaft mit landschaftsgliedernden Pflanzungen dargestellt. Um Baurecht zu schaffen und die Entwicklung eines zusammenhängenden Siedlungsschwerpunktes zu ermöglichen, wird im Zuge der 61. Änderung des Flächennutzungsplans die bisherige „Fläche für Landwirtschaft“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert.

Verfahren

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren und wird parallel zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 213 „Brunnholzstraße West“ durchgeführt. Der Start für die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant und wird dementsprechend separat veröffentlicht werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB zugehörigen Erläuterungen sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom **Mittwoch, den 20.05.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 24.06.2026** auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Ergänzend sind die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in diesem Zeitraum auch im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr) zugänglich sowie rund um die Uhr über die digitale Info-Stehle auf dem Rathausvorplatz. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Vorentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an:

bauleitplanung@rosenheim.de

Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden z.B.:

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00– 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt/>

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.


Rosenheim, den 12.05.2026


gez.
Petzenhammer



Legende

**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

 Geltungsbereich der Änderung

 Allgemeines Wohngebiet

 anzupflanzende Bäume

 anzupflanzende Sträucher

 zuerhaltende Bäume

**61. Änderung des Flächennutzungsplans
"Brunnholzstraße West"**

Erweiterung des Geltungsbereiches,
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

26.01.2026
Stadtplanungsamt

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

58. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Hanserfeld Teil 1“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie den Entwurf der 58. Flächennutzungsplanänderung Teil 1 in der Fassung vom März 2026 gebilligt und diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) frei gegeben.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes Rosenheim, nördlich des Stadtteils Westerndorf St. Peter. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,250 ha.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Hanserfeldstraße und im Osten durch den Angerbach begrenzt. Im Süden grenzen gewerblich genutzte Flächen (städtischer Baubetriebshof) an und im Westen wird das Plangebiet durch die Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf a. Inn begrenzt.

Auf die beiliegende planzeichnerische Darstellung vom März 2026 wird verwiesen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer verträglichen Einbindung in die Umgebung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rosenheim (1995) stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 30 „Möslstraße Nord“ ist als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die bachbegleitenden Flächen des Angerbachs werden als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Eine Vorordnung eines geschützten Landschaftsbestandteils wurde bislang nicht vollzogen.

Verfahren

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Hanserfeld“ Teil 1 erfolgt im Regelverfahren und wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 210 „Gewerbegebiet Hanserfeld – Südwest“ durchgeführt.

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung

- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten

- Stellungnahmen zu Verkehrsbelastungen und Immissionen aus angrenzenden Nutzungen

Schutzgut Boden und Wasser

- Baugrundgutachten
- Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung
- Stellungnahme zu Hochwasserschutz, Starkregenereignissen und Oberflächenwasserabfluss
- Stellungnahmen zu Bodenschutz, Bodenveränderungen sowie zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Stellungnahmen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Inanspruchnahme
-

Schutzgut Klima/Luft

- Stellungnahme zu Auswirkungen auf das lokale Klima, klimarelevante Freiflächen und Luftaustauschbahnen
- Stellungnahmen zur Klimaanpassung, insbesondere zu Versiegelung, Überhitzung sowie möglichen Minderungsmaßnahmen (z.B. Versickerung, Begrünung)

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Vorprüfung mit Relevanzabschätzung
- Stellungnahmen zu Biotopen und artenschutzrechtlichen Belangen
- Stellungnahmen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Fachliche Stellungnahmen zu Lebensraumfunktionen und ökologischen Auswirkungen

Schutzgut Ortsbild, Kultur und Sachgüter

- Stellungnahme zur Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild
- Stellungnahme zu denkmalpflegerischen Belangen und Bodendenkmälern
- Hinweise zu möglichen archäologischen Untersuchungen und Dokumentationspflichten

Weitere umweltbezogene Informationen

Im Umweltbericht zum vorliegenden Verfahren sind des Weiteren umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Lärm- und Lichteinwirkung, Mensch/Erholung, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen vorhanden, ebenso findet sich zum Eingriff in Natur und Landschaft eine Ausgleichsbilanzierung. Zu den genannten Schutzgütern liegen teilweise auch fachliche Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Planentwurf der obigen Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (die Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom März 2026, die wesentlichen Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim in unten genanntem Zeitraum unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung> sowie auf der Info-Stehle auf dem Rathausvorplatz einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom **Mittwoch, den 20.05.26 bis einschließlich Mittwoch, 24.06.26** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr) zugänglich. Bitte benutzen Sie hierzu die digitale Info-Stehle oder fragen Sie bei der Infothek nach den Ordnern in Papierform.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an: bauleitplanung@rosenheim.de

Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden z.B.:

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00– 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Beteiligungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rosenheim, den 07.05.2026

gez.
Sabine Stadler

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTAND
(AUSZUG)**
(rechtswirksam seit Juli 1995)



58. ÄNDRG. DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS


"Gewerbegebiet Hanserfeld Teil 1"

Der Nachweis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. 210 "Gewerbegebiet Hanserfeld - Südwest". Der Nachweis erfolgt im Regelverfahren.




ZEICHENERKLÄRUNG

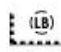
1. Art der baulichen Nutzung

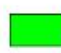
 Gewerbegebiet GE
(vgl. § 8 BauNVO)


2. Grünflächen

 Flächen zur Eingrünung

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft


 Geschützter Landschaftsbestandteil, geplant


 Flächen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild

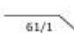
 Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern

 Schutzwürdige Baumbestände und Gehölze

4. Sonstiges

 Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche 1

 Gebäude Bestand

 Flurgrenze mit Flurnummer, z.B. 64/1

 Hochwassergefahrenflächen HQ100, faktisches Überschwemmungsgebiet
nachrichtliche Übernahme © 2025
Stadtentwässerung Rosenheim

58. Änderung des Flächen-nutzungsplans „Gewerbegebiet Hanserfeld Teil 1“



Stadt Rosenheim

Billigungs- und Auslegungs-beschluss

Stadtplanungsamt
SG 612 Bauleitplanung
Königstraße 24, 83022 Rosenheim
Tel. 08031-365-1641
bauleitplanung@rosenheim.de

Datum: März 2026

ohne Maßstab

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 210 „Gewerbegebiet Hanserfeld – Südwest“ mit integriertem Grünordnungsplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 210 „Gewerbegebiet Hanserfeld - Südwest“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Stadtrand von Rosenheim, am Nordrand des Stadtteils Westerndorf St. Peter und umfasst eine Fläche von ca. 2,13 ha. Er umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Westerndorf St. Peter: 64 (Teilfläche), 66, 66/2 (T), 66/3, 66/4, 68 (T).

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom März 2026 wird verwiesen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer verträglichen Einbindung in die Umgebung.

Verfahren

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren erfolgt im Regelverfahren und wird parallel zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Hanserfeld Teil 1“ geführt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung

- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten
- Stellungnahmen zu Verkehrsbelastungen und Immissionen aus angrenzenden Nutzungen

Schutzgut Boden und Wasser

- Baugrundgutachten
- Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung
- Stellungnahme zu Hochwasserschutz, Starkregenereignissen und Oberflächenwasserabfluss
- Stellungnahmen zu Bodenschutz, Bodenveränderungen sowie zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

- Stellungnahmen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Inanspruchnahme

Schutzgut Klima/Luft

- Stellungnahme zu Auswirkungen auf das lokale Klima, klimarelevante Freiflächen und Luftaustauschbahnen
- Stellungnahmen zur Klimaanpassung, insbesondere zu Versiegelung, Überhitzung sowie möglichen Minderungsmaßnahmen (z.B. Versickerung, Begrünung).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Vorprüfung mit Relevanzabschätzung
- Stellungnahmen zu Biotopen und artenschutzrechtlichen Belangen.
- Stellungnahmen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Fachliche Stellungnahmen zu Lebensraumfunktionen und ökologischen Auswirkungen

Schutzgut Ortsbild, Kultur und Sachgüter

- Stellungnahme zur Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild
- Stellungnahme zu denkmalpflegerischen Belangen und Bodendenkmälern
- Hinweise zu möglichen archäologischen Untersuchungen und Dokumentationspflichten

Weitere umweltbezogene Informationen

Im Umweltbericht zum vorliegenden Verfahren sind des Weiteren umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Lärm- und Lichteinwirkung, Mensch/Erholung, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen vorhanden, ebenso findet sich zum Eingriff in Natur und Landschaft eine Ausgleichsbilanzierung. Zu den genannten Schutzgütern liegen teilweise auch fachliche Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (die Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom März 2026, die wesentlichen Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim in unten genanntem Zeitraum unter dem Link <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung> sowie auf der Info-Stehle auf dem Rathausvorplatz einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom **Mittwoch, den 20.05.26 bis einschließlich Mittwoch, 24.06.26** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr) zugänglich. Bitte benutzen Sie hierzu die digitale Info-Stehle oder fragen Sie bei der Infothek nach den Ordnern in Papierform.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an: bauleitplanung@rosenheim.de

Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden z.B.:

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

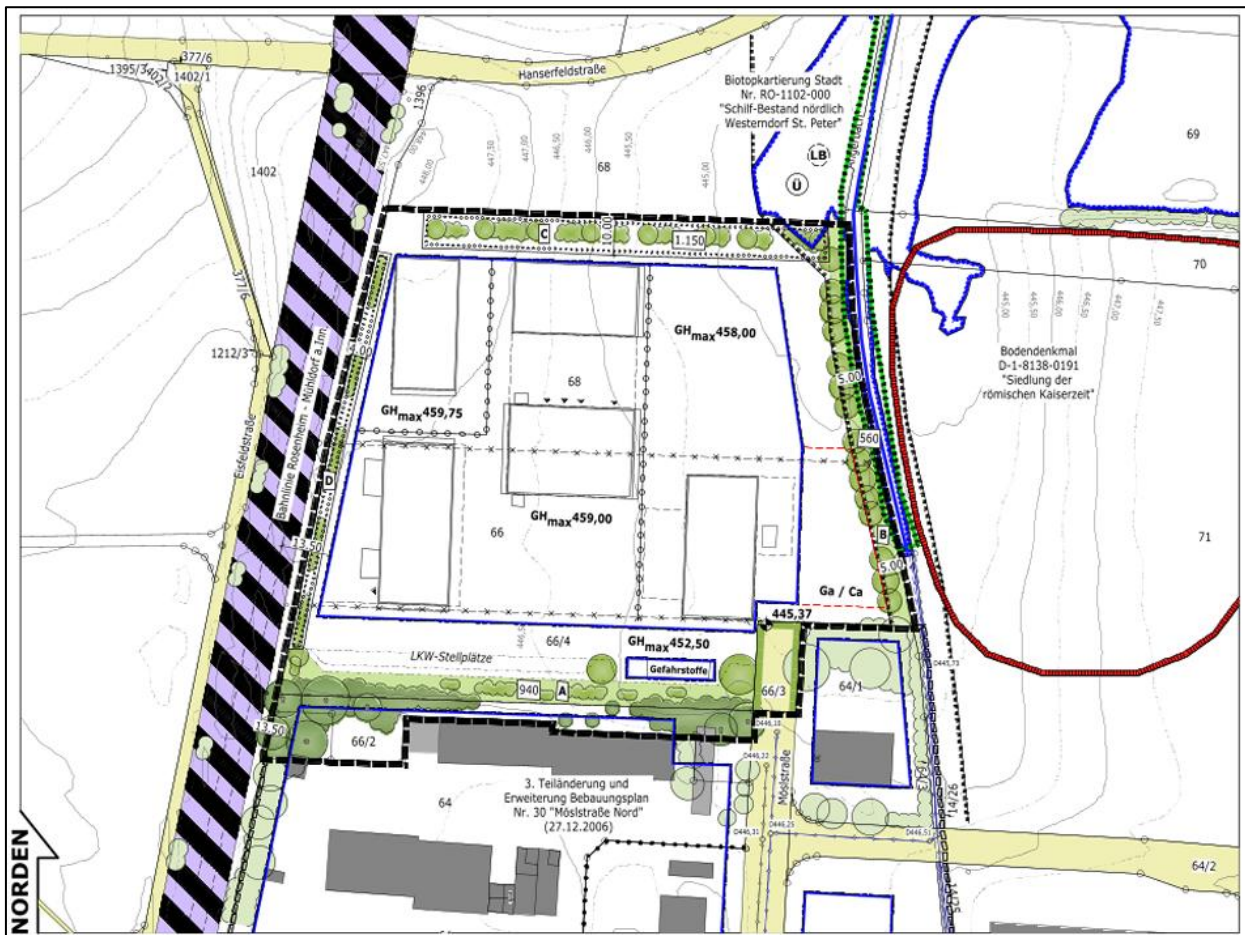
Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00– 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.


Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rosenheim, den 07.05.2026

gez.
Sabine Stadler



<p>Bebauungsplan Nr. 210 "Gewerbegebiet Hanserfeld – Südwest"</p>	 <p>Stadt Rosenheim</p>
<p>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p>	<p>Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de</p> <p>Datum: März 2026 ohne Maßstab</p>

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 198 „Möslstraße Mitte“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.198 „Möslstraße Mitte“ für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Norden von Rosenheim im Stadtteil Westerndorf St. Peter. Westlich des Gebiets verläuft die Bahnlinie Rosenheim–Mühldorf. Im Norden, Westen und Süden befinden sich Wohnbebauungen aus Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie vereinzelt Gewerbe. Im Süden liegt zudem der Holzergraben, der im Südwesten ein offener Graben ist. An der östlichen Grenze verläuft der verrohrte Angerbach.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Grundstücke der Gemarkung Westerndorf St. Peter mit den Flurnummern: 49, 50, 51, 52, 53, 54, 377/5, 14 (Teilfläche), 14/13, 14/14, 14/15, 14/17, 14/18, 14/19, 49/1, 49/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/3, 56/6, 58/2 (T), 430/2 (T) und 430/8

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 31.03.2026 wird verwiesen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum. Es soll dem angespannten Wohnungsmarkt und dem Siedlungsdruck entgegengewirkt werden. Der Bebauungsplan Nr. 198 "Möslstraße Mitte" überschreibt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30-2 "Möslstraße Nord - 2. Änderung" im südlichen Teilbereich und ersetzt diesen Bebauungsplan somit für diese Fläche. Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplans 30-2 bleibt davon unberührt bestehen

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (die Begründung mit Datum vom 31.03.2026, die wesentlichen Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung>, sowie auf der Info-Stehle auf dem Rathausvorplatz einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom **Dienstag, 26.05.2026 bis einschließlich Freitag, 26.06.2026** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zugänglich. Bitte benutzen Sie hierzu die digitale Info-Stehle oder fragen Sie bei der Infothek nach den Ordnern in Papierform.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an: bauleitplanung@rosenheim.de
Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden z.B.:

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00– 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 13.03.2026

gez.
Buschhardt



**Bebauungsplan Nr. 198
"Möslstraße Mitte"**



Stadt Rosenheim

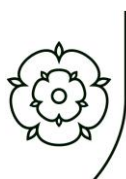
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Stadtplanungsamt
SG 612 Bauleitplanung
Königstraße 24, 83022 Rosenheim
Tel. 08031-365-1641
stadtplanung@rosenheim.de

Datum:
31.03.2026

ohne Maßstab

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

II. **Bauordnungsamt**
III. Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VV-2026-0152-N

Frau
Gertrud Hemrich
Norbertstraße 5
97204 Höchberg

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VV-2026-0152-N
	JArnold/Gr
Rosenheim, den	23.04.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Anbau eines Wintergartens am Penthouse Westseite**
Bauort: **Schießstattstraße 1**
Fl.Nr.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1699/1**
Antragsnummer: **VV-2026-0152-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHIED:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 13.04.2026 Nummer VV-2026-0152-N unter den in Ziffer III. aufgeführten Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

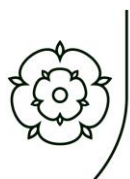
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 1701/16, 1700/6 und 1699/0 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

V. **Bauordnungsamt**
VI. Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
117/2021-N

Caritasverband der Erzdiözese
München und Freising e. V.
Hirtenstraße 4
80335 München

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 117/2021-N JArnold/Gr
Rosenheim, den	22.04.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau einer inklusiven Diözesan Caritasverbands- (DiCV) Produktionsküche und Änderung der Betriebsabläufe im Bestandsgebäude - Vorbescheid**

Bauort: **Hochgernstraße 16**

Fl.Nr.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1605/5**

Antragsnummer: **117/2021-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Geltungsdauer des Vorbescheides Nr. 117/2021-N für o.g. Vorhaben wird ab 18.05.2026 bis 17.05.2030 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Grundstückseigentümer der näheren Umgebung öffentliche Bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 365 1671/1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 für das Stadtgebiet Rosenheim

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Rosenheim liegen ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt - **ab Mittwoch, 20.05.2026**, - bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Einsichtnahme aus. Um die aktuellen Bodenrichtwerte einsehen zu können, muss nach vorheriger Terminabsprache im 3. OG der Kufsteiner Straße 7 geklingelt werden.

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben. Die Karte bleibt jedoch ganzjährig ausgehängt. Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist gebührenfrei.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erteilen. Die Auskunft ist gebührenpflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, eine automatisierte online-Auskunft der Bodenrichtwerte über das Internet-Portal www.boris-bayern.de zu erhalten. Die Gebühr für eine online-Einzelauskunft beträgt 35,00 EUR. Dabei können ein Kartenausschnitt und die Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten ausgedruckt werden.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft über die Geschäftsstelle beträgt 40,00 EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag; Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Kufsteiner Str. 7, 83022 Rosenheim;
Tel. 08031/365-1621; E-Mail: gutachterausschuss@rosenheim.de;
Postanschrift: Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Rosenheim, 13.05.2026

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim

gez.
Monika Loidl
Vorsitzende

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ROSENHEIM (Taxitarifordnung)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GvBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Rosenheim.
- (3) Das Gebiet der Stadt Rosenheim bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a. dem Grundpreis
in Höhe von 6,30 €,
- b. dem Kilometertarif (Tarifstufe I) nach Abs. 3,
- c. dem Zeittarif (Tarifstufe II) nach Abs. 4 und
- d. den Zuschlägen nach Abs. 5.

Weg- und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt 6,50 €
(einschließlich der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,20 €)

(3) Kilometertarif (Tarifstufe I)

Der Kilometerpreis beträgt

bis zum 31.07.2026 2,30 € / km (0,20 € je 86,96 m; Umschaltgeschwindigkeit 16,96 km/h)
 ab dem **01.08.2026 2,50 € / km** (0,20 € je 80 m; Umschaltgeschwindigkeit 15,60 km/h)
 ab dem **01.01.2027 2,60 € / km** (0,20 € je 76,92 m; Umschaltgeschwindigkeit 15 km/h)
 ab dem **01.01.2028 2,70 € / km** (0,20 € je 74,07 m; Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)

und fällt an für:

- a. Anfahrt in Zone B ab den in Abs. 10 festgelegten Grenzen,
- b. Zielfahrten in Zone A und Zone B,
- c. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach einer Anfahrt: innerhalb der Zone A,
- d. Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A: innerhalb der Zone A und
- e. Rückfahrten aus der Zone B: ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Zone B.

(4) Zeittarif (Tarifstufe II)

Der Zeittarif beträgt

0,20 € je 18,46 s

39,00 € / h

Dieser gilt bei:

- i. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone B und
- ii. Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B: bis zur Zonengrenze A und
- iii. kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.
- iv. verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 3 ein Kilometerpreis berechnet wird.

(5) Zuschläge

- | | | |
|------|---|--------|
| a. | Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck und sperriges Gepäck sowie üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehilfen und Kinderwägen | frei |
| b. | Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel
Mit diesem Zuschlag in Höhe von 8,00 Euro ist auch die Notwendigkeit eines größeren Taxis abgedeckt. Ein zusätzlicher Zuschlag entsteht nicht. | 8,00 € |
| c. | Bestellgebühr | frei |
| i. | Bestellung eines Kombis
bei jeder separaten Bestellung (zusätzlich zu Buchst. c) | 4,00 € |
| ii. | Bestellung eines Großraumtaxis mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen (zusätzlich zu Buchst. c) | 8,00 € |
| | Bei Fahrten mit einem Kombi oder Großraumtaxi ab Standplatz sind nur die jeweiligen Zuschläge zu entrichten. | |
| iii. | Bestellung eines NUR-Taxis (nicht umsetzbarer Rollstuhl) | 8,00 € |
| d. | Die Maximalhöhe der Zuschläge darf 32,00 € nicht überschreiten. | |

Der Fahrgast ist bei Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten in folgender Höhe zu entrichten: 6,50 €.
- (8) Die Fahrpreisberechnung (Tarifstufe I) bei Anfahrt in Zone B erfolgt ab folgenden Punkten:
- a. Richtung Stephanskirchen
 - i. Innstraße – Mangfallbrücke
 - ii. Innsbrucker Straße – Mangfallbrücke
 - b. Richtung Miesbach/Kufstein
 - i. Kufsteiner Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Mangfallstraße – Mangfallbrücke
 - c. Richtung Bad Aibling/Kolbermoor
 - i. Äußere Münchener Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Georg-Aicher-Straße – Stadtgrenze
 - d. Richtung Landshut
 - i. Ebersberger Straße – ab Landsberger Straße
 - ii. Westerdorfer Straße – ab Fachhochschule
 - iii. Adlerweg – Bahnunterführung
 - iv. Mitterweg/Wasserweg – ab Troppauer Straße
 - v. Wasserweg/Klärwerkstraße – ab Brücke Herderbach

§ 3 a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abhol- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen anfallende Zuschläge abschließend genannt werden.
- (2) Die Höhe der Beförderungsentgelte für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesen beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a darf höchstens 20 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1 bis 3 und etwaiger Zuschläge nach § 3 Abs. 5 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht zulässig. Die Regelungen des Zeitpreises § 3 Abs. 4 finden keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor Fahrtantritt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrtpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe des Datums und der Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung ist schriftlich oder elektronisch (etwa mittels appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS) auszustellen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielortes für mehr als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmer unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- a) Kundendaten
- b) Die Höhe des vereinbarten Festpreises (ohne Trinkgeld)
- c) Die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge
- d) Der Zeitpunkt der Vereinbarung
- e) Der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns (ohne Anfahrt)
- f) Der Zeitpunkt des Beförderungsendes
- g) Die Anzahl der Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus Abs. 3 und Abs. 6 dieser Vorschrift sind für die Dauer der steuerlichen Aufzeichnungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 3 a zulässig.
- (2) Sondervereinbarungen gem. § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Rosenheim.
- (3) Es wird für Rollstuhlförderungen, in denen Fahrgäste in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, eine Stadtpauschale in Höhe von 32,50 € festgelegt. Diese gilt nur für Beförderungen innerhalb des Stadtgebietes Rosenheim.
- (4) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Für Nebenleistungen, die nicht in der Taxitarifordnung festgelegt sind, kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden, soweit nicht anderweitig geregelt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometertarif der Tarifstufe I zugrunde zu legen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,65 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmer die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift nicht möglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrpersonals. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer auszustellen. Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Beförderung nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck müssen auf Wunsch vom Fahrpersonal bis an die Wohnung gebracht, beziehungsweise dort abgeholt werden. Darüber hinaus ist das Fahrpersonal verpflichtet üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes und sperriges Gepäck ein- und auszuladen.

- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und Segways.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der TTO in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrpersonal

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt (ausgenommen Festpreise nach § 3 a) oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 3 a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet,
- (3) entgegen § 3 a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Mindestinhalt ausstellt,
- (4) entgegen § 3 a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst,
- (5) entgegen § 3 a Abs. 6 und 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert,
- (6) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (7) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (8) entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (9) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (10) entgegen § 7 Abs.1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (11) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

(12) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für die Stadt Rosenheim vom 30.06.2022 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 30.06.2022.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Rosenheim, den 04.05.2026

Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister

Anlage zur Taxitarifordnung

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

§ 28 BOKraft: Fahrpreisanzeiger

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Abweichend von Satz 1 ist statt der Ausrüstung mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger auch die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:
 - a. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 - b. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 Abs. 1 BOKraft Beförderungsentgelte

- (1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 38 BOKraft: Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 39 BOKraft: Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich des festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxisständen. Bei Durchführung eines Fahrtauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 61 PBefG Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung
- b. den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
- c. und den Vorschriften der BOKraft

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.